



Kurzinformation

Zur Frage der Benachteiligung älterer Menschen in einzelnen Rechtsbereichen

1. Vorbemerkung

Anlässlich des Jahrestages der Älteren Menschen forderte die Unabhängige Beauftragte für Antidiskriminierung, Ferda Ataman, zum 1. Oktober 2022, dass entschiedener als bisher gegen Altersdiskriminierung in Deutschland vorgegangen werden müsse.¹

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat im Jahr 2017 eine Dokumentation zum Thema Altersdiskriminierung veröffentlicht und darin über zwei Fachgespräche zur Vorbereitung einer Sitzung der UN Open Ended Working Group on Ageing (OEWG-A) berichtet². Themen dieser Gespräche waren u. a. eine Reihe von Lebenssituationen, in denen ältere Menschen von Benachteiligungen betroffen sein können. Nachfolgend werden einige Rechtsbereiche vorgestellt, bei denen die Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG im Raum steht.

2. Ungleichbehandlung Älterer bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wie die von Schöffinnen und Schöffen

§ 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)³ sieht vor, dass mit dem Amt des Schöffen nicht betraut werden soll, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. In den letzten Jahren wurde zum Teil gefordert, diese Altersgrenze wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als Ausschlussgrund zu streichen.

1 Siehe die Internetseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, [Antidiskriminierungsstelle - Homepage - Ataman zum Tag der älteren Menschen: „Altersdiskriminierung verstößt gegen geltendes Recht“](#).

2 Deutsches Institut für Menschenrechte, Altersdiskriminierung und das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, 2017, abrufbar unter: [Dokumentation: Altersdiskriminierung und das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](#).

3 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363).

Das Justizministerium in Niedersachsen vertrat in seiner Antwort auf eine Mündliche Anfrage im Jahr 2018 die Ansicht, die Altersgrenze in § 33 GVG sei nach wie vor richtig und angemessen.⁴ Demgegenüber haben die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Herbsttagung 2018 beschlossen, die Bundesjustizministerin um Prüfung zu bitten, ob – angesichts der gesellschaftlichen und demographischen Entwicklung – die Altersgrenze des § 33 Nr. 2 GVG weiter Bestand haben solle. In der Presse wurden insbesondere der bayerische und der baden-württembergische Justizminister zitiert, die sich gegen die bestehende Altersgrenze ausgesprochen hätten.⁵

3. Ungleichbehandlung von einem Teil der Rentenempfänger durch die sogenannte Doppelverbeitragung

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt die Frage der sogenannten Doppelverbeitragung problematisiert, die sich für die Empfänger von Betriebsrenten stellt, wenn bei ihnen zuvor, während der Ansparphase, Krankenkassenbeiträge abgeführt wurden und dann in der Auszahlungsphase erneut Krankenkassenbeiträge fällig werden. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Legislaturperioden versucht, dieses Problem anzugehen, zuletzt durch Verabschiedung des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes⁶. Mit diesem Gesetz sollte die Belastung durch die Doppelverbeitragung gemildert werden, indem ein Teil der Betriebsrenten von der Beitragspflicht für die gesetzliche Krankenversicherung befreit wurden. Von Betroffenen wird jedoch kritisiert, dass das Problem nach wie vor bestehe. Der Verein Direktversicherungsgeschädigte e. V., der sich seit Jahren mit dieser Thematik befasst, berichtet nunmehr auf seiner Internetseite von einer Bürgerbefragung mit Bundeskanzler Olaf Scholz. Dieser sei auf sein Versprechen bei einer Wahlkampfveranstaltung im September 2021 angesprochen worden, das Problem der Doppelverbeitragung zu beseitigen. Der Bundeskanzler habe dies nun noch einmal bekräftigt, diese müsse in dieser Wahlperiode fiskalisch gelöst werden.⁷

4. Ungleichbehandlungen beim Zugang zu Finanzdienstleistungen

Die Experten, die an den Fachgesprächen zur Vorbereitung der OWEG-A teilgenommen haben, hoben Diskriminierungen älterer Menschen hervor, die bei der Bearbeitung von Kreditanträgen oder Versicherungen (z. B. höhere Beiträge bei Kfz-Versicherungen) auftreten würden. Den Älteren würden Kredite häufig versagt und bei Kfz-Versicherungen unverhältnismäßig hohe Prämien auferlegt. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes stellt hierzu fest, dass das Allgemeine

4 Siehe die Presseinformation des niedersächsischen Justizministeriums vom 20. April 2018, abrufbar unter: [Antwort auf die Mündliche Anfrage: „Wird die Altersgrenze für Schöffen abgeschafft?“ | Nds. Justizministerium \(niedersachsen.de\)](#).

5 Der Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zitiert in diesem Zusammenhang Berichte aus der Badischen Zeitung vom 14. November 2018 und aus MDR aktuell, vgl. [Wolf will höhere Altersgrenze für Schöffen \(schoeffen-bw.de\)](#).

6 Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2913).

7 Direktversicherungsgeschädigte e. V., Scholz sichert Lösung des Problems Doppelverbeitragung zu, 12. September 2022, abrufbar unter [Kanzler Scholz sichert Lösung des Problems Doppelverbeitragung zu > Direktversicherungsgeschädigte e.V. \(dvg-ev.org\)](#).

Gleichbehandlungsgesetz (AGG)⁸ Diskriminierungen auf Grund des Lebensalters im Arbeits- und Alltagsleben zwar verbiete, dass es aber gerade bei altersbedingten Ungleichbehandlungen erhebliche Ausnahmen gebe. Bislang sei etwa weder durch Gesetz noch durch Rechtsprechung geklärt, welche Kreditgeschäfte vom Anwendungsbereich des AGG erfasst würden. „Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes fordert deshalb, dass die Verhältnismäßigkeit und die Anforderungen für solche Ausnahmen beim Gleichbehandlungsgebot im AGG klargestellt werden.“⁹

5. Benachteiligungen bei der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum

Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum wird seit Jahren diskutiert und steht gerade auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung vor großen Herausforderungen. Älteren Menschen mit eingeschränkter Mobilität und höherem Bedarf an ärztlicher Behandlung ist der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung besonders erschwert.

Der Gesetzgeber hat mit Verabschiedung des Versorgungsstärkungsgesetzes¹⁰ Grundlagen geschaffen, um u. a. Verbesserungen bei der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum zu erzielen, so auch mit finanziellen Anreizen für Ärzte, die sich dort niederlassen. Dennoch stellt sich die Situation vor allem in den ländlichen Regionen nach wie vor schwierig dar und bringt erhebliche Benachteiligungen für ältere Menschen gegenüber Jüngeren mit sich.

Beispiel aus Brandenburg: In den Medien wurde im Februar 2022 der Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg zitiert, der darauf hingewiesen habe, die Region Dahme-Spreewald sei drohend unterversorgt, die vorhandenen Praxen seien völlig überlastet. Prämien für die Ansiedlung von Ärzten hätten bisher keinen Erfolg gezeigt.¹¹

Beispiel aus Baden-Württemberg: Das Ministerium für Soziales und Integration hat im Jahr 2019 den Ergebnisbericht eines Modellprojekts zur ambulanten Versorgung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vorgelegt, und zwar zur „Zukunftsfähigen Gesundheitsfähigkeit im ländlichen Raum“.¹² Man habe festgestellt, dass die ambulante Versorgung zum Zeitpunkt der Erhebung im Projekt noch weitgehend gesichert gewesen sei. Es sei allerdings künftig mit einem erhöhten Versorgungsbedarf zu rechnen. Die Altersgruppe der über 60-Jährigen, aber auch die der über 90-Jährigen werde sich deutlich erhöhen, was einerseits mit einem erhöhten Behandlungsbedarf auf Grund betreuungsintensiver chronischer Erkrankungen und Multimorbidität und andererseits einer eingeschränkten Mobilität einhergehe. Zugleich sei deutlich geworden, dass es

8 Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 768).

9 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Stichwort „Alter“, abrufbar unter: [Antidiskriminierungsstelle - Alter](#).

10 Gesetz zur Verstärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211).

11 Siehe den Bericht Warten, bis (k)ein Arzt kommt, in: tagesschau.de vom 12. Februar 2022, abrufbar unter [Versorgung auf dem Land: Warten, bis \(k\)ein Arzt kommt | tagesschau.de](#).

12 Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hrsg.), Zukunftsfähige Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum, Juni 2019, abrufbar unter [Zukunftsfähige Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

für Ärzte, die ihre Praxis aufgeben würden, immer schwieriger werde, Nachfolger zu finden. Diese Feststellungen seien Ausgangspunkt für die Entwicklung neuer Strategien, wie etwa interkommunale Kooperationen.

* * *